



**WAHLVORSCHLAG**

für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Primarschulpflege Kappel am Albis für den Rest der Amtsdauer 2014 - 2018

Die von mindestens 15 in der Gemeinde Kappel am Albis stimmberechtigten Personen unterzeichneten Wahlvorschläge sind bis **24. Februar 2017** (Poststempel) per A-Post bei der Gemeindeverwaltung Kappel am Albis einzureichen.

Zur Wahl wird folgende/r Kandidat/in vorgeschlagen:

Name Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum	Beruf	Adresse	Heimatort

➔ **Unterzeichnerinnen und Unterzeichner: Bitte Bestimmungen auf Seite 3 beachten!**

**Unterzeichner/-innen des Wahlvorschlages:**

	Name/Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				

8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				

Weitere Unterschriften (fakultativ):

	Name/Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

## **Folgende Bestimmungen sind massgebend:**

- a) Stimmberechtigt sind Schweizer/-innen mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.
- b) Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde (nach Massgabe der Gemeindeordnung im Sinne von § 23 GPR) hat.
- c) Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind.
- d) Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden.
- e) Jede Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.
- f) Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein.
- g) Der Gemeinderat erklärt die/den Vorgeschlagene/n als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind.
- h) Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat, Postfach 121, 8910 Affoltern am Albis, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.